

Kantonale Maturitätskommission Commission cantonale de maturité

Hochschulstrasse 6 3012 Bern Tel. +41 31 684 83 73 E-Mail: kmk.lehre@unibe.ch

Beschluss KMK Nr. 1/2016 Ton- und Bildbandaufnahmen bei mündlichen Maturitätsprüfungen

Die Kantonale Maturitätskommission (KMK) leitet und koordiniert die Maturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, entsendet sie an die mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten. Diese sind für deren ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich und stellen dabei durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfungen im Beschwerdefall dargelegt werden kann. Die Grundlagen dazu finden sich in der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017(MiSDV; BSG 433.121.1), den Weisungen für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 7. Dezember 2018. Beschluss		
sätzlich nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise auf vorgängiges Gesuch der Lehrperson oder der Expertin bzw. des Experten eine solche Aufnahme durch die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten des jeweiligen Faches bewilligt werden. Das Gesuch hat den Grund hinreichend darzulegen, sowie das Einverständnis der zu Prüfenden und der betroffenen Expertin bzw. des betroffenen Experten oder der betroffenen Expertin bzw. des betroffenen Experten oder der betroffenen Experson zu enthalten. Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf, dass ihre mündliche Prüfung aufgezeichnet wird. Die Aufnahmen dürfen nur der Expertin bzw. dem Experten, der prüfenden Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid sind die Aufnahmen zu vernichten. Datum 23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020. KMK KSG BKD Beschlussplattform Internet Beschluss		Maturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, entsendet sie an die mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten. Diese sind für deren ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich und stellen dabei durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfungen im Beschwerdefall dargelegt werden kann. Die Grundlagen dazu finden sich in der Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017(MiSDV; BSG 433.121.1), den Weisungen für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 7. Dezember
der Lehrperson oder der Expertin bzw. des Experten eine solche Aufnahme durch die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten des jeweiligen Faches bewilligt werden. Das Gesuch hat den Grund hinreichend darzulegen, sowie das Einverständnis der zu Prüfenden und der betroffenen Expertin bzw. des betroffenen Experten oder der betroffenen Experton zu enthalten. Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf, dass ihre mündliche Prüfung aufgezeichnet wird. Die Aufnahmen dürfen nur der Expertin bzw. dem Experten, der prüfenden Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid sind die Aufnahmen zu vernichten. Datum 23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020. KMK KSG BKD Beschlussplattform Internet Beschluss	Beschluss	
ihre mündliche Prüfung aufgezeichnet wird. Die Aufnahmen dürfen nur der Expertin bzw. dem Experten, der prüfenden Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwerdentscheid sind die Aufnahmen zu vernichten. 23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020. Zustellung an KMK KSG BKD Beschlussplattform Internet Beschluss		der Lehrperson oder der Expertin bzw. des Experten eine solche Aufnahme durch die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten des jeweiligen Faches bewilligt werden. Das Gesuch hat den Grund hinreichend darzulegen, sowie das Einverständnis der zu Prüfenden und der betroffenen Expertin bzw. des betroffenen Experten oder der betroffenen Lehr-
den Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid sind die Aufnahmen zu vernichten. 23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020. Zustellung an KMK KSG BKD Beschlussplattform Internet Beschluss		ihre mündliche Prüfung aufgezeichnet wird.
KMK KSG BKD Beschlussplattform Internet Status Beschluss		den Lehrperson und den zu Prüfenden sowie allenfalls den mit der Behandlung von Beschwerden betrauten Personen zugänglich sein. Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach dem rechtskräftigen Beschwer-
KSG BKD Beschlussplattform Internet Status Beschluss	Datum	23. September 2016, überarbeitet am 5. Juni 2020.
	Zustellung an	KSGBKDBeschlussplattform Internet
Poilege(n) Voino	Status	Beschluss
Bellage(n) Relie	Beilage(n)	Keine